

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie uns schriftlich bestätigt werden. Auftragsannahmen, Abreden und Zusicherungen etc. einschliesslich derjenigen unserer Mitarbeiter und sonstigen Betriebsangehörigen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und sind nur gültig, wenn von uns nicht innerhalb 8 Tagen ab erfolgter Vereinbarung widersprochen wird. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen (die wir nicht gesondert schriftlich ablehnen müssen) , es sei denn, es werden hierüber gesonderte Vereinbarungen getroffen. Diese Bedingungen gelten spätestens mit Abnahme der Ware als anerkannt. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht, vielmehr bleiben diese selbstständig bestehen. Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Hat ein Empfänger diese Bedingungen einmal zu den vorliegenden AGB gekauft oder ist ihm der Kauf zu diesen Bedingungen zu irgendeiner Zeit angeboten worden, dann unterliegen auch alle späteren Käufe ohne weiteres diesen Bedingungen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zum Angebot gehören Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben etc. gelten nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Objektbezogene Zeichnungen und Details werden nur nach Erteilung eines Planungsauftrags ausgehändigt. Wir behalten uns an dem Angebot mit den zugehörigen Unterlagen ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwirklichung durch Dritte sind nicht zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale an dem jeweils beschriebenen oder abgebildetem Artikel jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Der Besteller ist an seinen Vertragsantrag drei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb der Frist schriftlich bestätigen, die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben oder mit der Ausführung der Leistung bzw. Lieferung beginnen.

3. Preise / Gefahrübergang

An vertraglich vereinbarte Preise für unsere Leistungen halten wir uns vier Monate gebunden. Bei später vereinbartem Liefertermin oder wenn der Besteller zu dem in §24 AGB-Gesetz erwähnten Personenkreis gehört, liefern oder leisten wir zu unseren am Tage des Gefahrenübergangs gültigen Preis ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers. Der Versand erfolgt, sofern nicht

frachtfreie Lieferung vereinbart ist, für Rechnungen des Bestellers. Bei allen Lieferungen-auch bei frachtfreien oder bei Frachtvorlage- geht die Gefahr des zufälligen Untergang mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder unser eigens zur Ausführung der Versendung oder des Transportes bestimmtes Personal auf den Besteller über. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.

4. Lieferungen

Angaben von Lieferzeiten und Herstellungsdaten gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt wurden. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse gewissenhaft angegeben und nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist gilt dann als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware, das Werk oder Auslieferungslager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft gemeldet ist. Behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel und jede andere Behinderung der Lieferung befreien uns für deren Dauer von der Verpflichtung der Leistung. Wird die Behinderung voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht wegfallen, sind wir berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Ansprüche auf Nachlieferung oder Schadensersatz zustehen. Von einer Einschränkung der Lieferung bzw. teilweise Rücktritt werden wir den Besteller unverzüglich unterrichten. Ihm steht das Recht zu, noch die Erfüllung der restlichen Verbindlichkeiten abzulehnen, wenn die Teillieferung wertlos ist. Überschreiten wir die vereinbarte Lieferzeit, so hat der Auftraggeber das Recht, mittels eingeschriebenem Briefs, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, so kann nach Fristablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.

5. Teilabnahme/Endabnahme

Der Käufer verpflichtet sich mit dem Verkäufer Teil-Objektabnahmen sofort nach Beendigung der erfolgten Montage, jedoch spätestens am darauffolgenden Arbeitstag durchzuführen.

Der Verkäufer kann jederzeit bei Nichtfertigstellung der Einrichtung (durch Fehlteile, Beschädigungen etc.) im o.g. Zeitraum Teil.- / Endabnahmen veranlassen. Sollte die Teil.- / Endabnahme egal aus welchen Gründen nicht im o.g. Zeitraum erfolgen, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für Beschädigungen.

Evtl. auftretende Mängel werden bei den Abnahmen schriftlich notiert, vom Käufer bestätigt und schnellstmöglich bei der Endmontage behoben.

Nach mangelfreier Endmontage erfolgt die Endabnahme. Unsere beauftragten Fachmonteure sind jederzeit befugt mit dem Käufer die Endabnahme nach Mängelbeseitigung durchzuführen.

6. Abnahme/Lieferverzug

Die Lieferung / Montage der Bestellteile erfolgt in der auf der Auftragsbestätigung genannten vereinbarten Lieferwoche.

Sollte die Lieferung / Montage aufgrund Bauverzögerungen oder sonstigen Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht in der genannten Lieferwoche erfolgen können, verpflichtet sich der Käufer die Abschlagszahlung, wie auf dem Kaufvertrag / Auftragsbestätigung genannt umgehend anzuweisen.

Die Bestellteile werden für den Käufer kostenlos bis auf Abruf, längstens 4 Wochen eingelagert, oder auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers am Montageort (Küchenraum) angeliefert.

Nach erfolgter Anlieferung der Bestellteile haftet der Käufer für die angelieferte Ware.

7.Mängelrügen und Mängelhaftung

Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn unser Kunde der Kaufmann ist, alle erkennbaren Mängel und unser Kunde der Nichtkauffmann ist, alle offensichtlichen Mängel sowie Fehlmengen oder Falschliefereien binnen 8 Tagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau unter Vorlage der Garantieunterlagen oder Rechnung schriftlich anzeigt. Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge stehen unserem Kunden unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wenn uns die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung nicht gelingt oder wir keine Ersatzlieferung vornehmen. Die Nachbesserung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn der Mangel nach dreimaligem Versuch nicht behoben werden kann. Die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache können wir von der vorherigen Zahlung eines Betrages abhängig machen, der dem Gesamtwert der gelieferten Sache abzüglich der voraussichtlichen Kosten für die Nachbesserung entspricht. Zeigt sich ein verborgener Mangel, so ist die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu erstatten, wobei etwaige Bearbeitung der Verwendung zu unterlassen ist. Bei Nichtunterlassung der Bearbeitung bzw. bei weiterer Verwendung entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Stellt der Käufer uns auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials nicht unverzüglich zur Verfügung entfallen alle Mängelansprüche. Gebrauchte Maschinen und gebrauchte Materialien werden nach Beseitigung und Abnahme unter Anschluss jeglicher Gewährleistung für offene und verborgene Mängel als Besichtskauf geliefert. Die Rücknahme von durch uns gelieferte Ware kommt nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis soweit frachtfreie Rücksendung in Frage. Es werden Bearbeitungskosten gekürzt. Eine Rücknahme von Sonderbestellungen, Sonderanfertigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8.Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich die auf dem Kaufvertrag / Auftragsbestätigung schriftlich notierten Zahlungsbedingungen. Bei einer Abschlagszahlung bei Lieferung ist der Lieferant berechtigt nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht Zahlungen entgegenzunehmen.

Sollten vereinbarte Zahlungen am Liefertag nicht eingehalten werden, ist der Lieferant nicht berechtigt die Bestellteile anzuliefern.

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen zu den jeweiligen geltenden Debetzinsen zuzüglich Spesen berechnet. Für die Berechnung einer Zahlungsfrist ist der Tag der Lieferung und bei Werkslieferung der Versandtag des Werkes und nicht der Tag der Rechnungsstellung maßgebend. Zur Hereinnahme von Wechsel und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Schecks und

Wechsel werden zahlungshalber nur vorbehaltlich der Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung endgültig gutgeschrieben, eine Betreibungsverpflichtung für Forderungsabtretungen kann abgelehnt werden. Die Betreibung erfolgt ohne Übernahme einer Haftung. Diskont- und Betreibungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unserer Kunden in Zweifel zu stellen. Wir sind auch dann berechtigt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Avalzins bei auf Wunsch erstellten Bankbürgschaften für Anzahlungen usw. ist, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart vom Käufer zu tragen.

9. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verpflichtungen uns gegenüber getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Be- u. Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von der uns gelieferten Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen seine Eigentums- bzw. Mieteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinem Abnehmen kein Abtretungsverbot vereinbaren. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware, bzw. wird die Ware an einen Dritten ausgeliefert-gleich in welchem Wert und Zustand- bzw. verarbeitet, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechnungen an uns ab. Werden die von uns gelieferten Waren zusammen mit anderen Waren an einen Dritten veräußert, so gilt der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, der dem Wert unserer Lieferung einschließlich der Verdienstspanne des Käufers bzw. des Veräußerers entspricht. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unserer Leistungsforderung um mehr als 20 Prozent, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware, soweit dies mit den kaufmännischen Gepflogenheiten zu vereinbaren ist, ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Auf Verlangen und bei Verzug ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer mitzuteilen bzw. uns den Namen des Drittschuldners bekanntzugeben. Wir behalten uns vor, die Forderung vom Drittschuldner direkt einzuziehen. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust und Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen die Ansprüche des Abnehmers gegen Versicherer oder sonstige Dritte entstehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle des Veräußerungserlöses und im selben Umfang ebenfalls im voraus an uns abgetreten. Das Recht des Abnehmers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir können außerdem die

Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Abnehmers verlangen. Der Abnehmer ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen die Räumlichkeiten, in denen sich die Ware befindet, zu betreten und die gelieferten Waren wegzunehmen. Der Kunde ist ermächtigt, eine abgetretene Forderung aus verlängertem Eigentumsvorbehalt für uns einzuziehen, jedoch nur solange er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäss nachkommt. Diese Ermächtigung kann durch uns widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Interventionskosten trägt der Kunde.

10.Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhan mit dieser enthaltenen Daten über den Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

11.Erfüllunsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Wohnsitz des Käufers . Gerichtsstand Tuttlingen soweit der Kunde Vollkaufmann bzw. Person im Sinne §38ZPO ist.

Stand 09/2018